

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 4.12.2014 folgende Satzung beschlossen. Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 23/38. Jahrgang des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 15.12.2014.

§ 1 Rechtsstellung und Leitung des Wochenmarktes

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und übt darüber die Marktleitung aus.
- (2) Zur Ausübung der Marktleitung wird ein Marktmeister eingesetzt. Dieser hat folgende Befugnisse:
 - a. Abschließen von Tageszulassungen
 - b. Zuweisen von Standplätzen
 - c. Wahrnehmen des Hausrechtes
 - d. Betreten der Standplatzflächen
 - e. Besichtigen der Verkaufseinrichtungen
 - f. Befragen der Marktbesicker und deren Beschäftigten
 - g. Kassieren von Standgeldern; bei Barzahlung gegen Quittung
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Marktmeister in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Marktsatzung abweichen.
- (4) Die Marktbesicker können aus Ihren Reihen eine Marktobfrau oder einen Marktobmann bestimmen. Diese sorgen mit der Marktleitung für einen störungsfreien Marktbetrieb.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für den Wochenmarkt gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Auf dem Platz "Am Neuen Markt" findet am Mittwoch jeder Woche und auf dem Platz "Pferdemarkt" am Sonnabend jeder Woche der Wochenmarkt statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Wird der „Pferdemarkt“ am Sonnabend durch eine für die Stadt Rotenburg bedeutsame Veranstaltung genutzt, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone der Großen Straße (zwischen „Pferdemarkt“ und der Straße „Am Wasser“ - einschließlich Geranienbrücke) statt.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 7:00 - 12:30 Uhr geöffnet. In Abstimmung mit den Marktbesickern und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Öffnungszeit bis 14:00 Uhr verlängert werden.

(4) Die Verlegung des Wochenmarktes, und die Änderung der Öffnungszeiten werden amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Dienstleistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren angeboten werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde das Warenangebot durch Erlass einer Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erweitert.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt schriftlich anzumelden. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Stroh oder Kot nicht aus dem Käfig fallen können.

§ 4 Teilnahme an Wochenmärkten

Es gilt die Marktfreiheit. Jeder Anbieter ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt als Marktbesicker am Wochenmarkt teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) Marktbetriebe, die an Wochenmärkten teilnehmen wollen, müssen eine Zulassung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) beantragen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Warenangebote der Marktbesicker werden folgenden Warengruppen zugeordnet:
- a. Fleisch- und Wurstprodukte
 - b. Eier, Käse und Salate
 - c. Obst, Gemüse und Kartoffeln
 - d. Fische, Krabben und Schalentiere
 - e. Blumen, Gestecke und kleine Gehölze
 - f. Geflügel
 - g. Brot und Backwaren
 - h. Stände mit Vorortverzehr

Um ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, kann die Zahl der Angebote in einzelnen Warengruppen begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageszulassung), einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit beantragt werden. Bewerbungen um Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens vier Wochen vor der gewünschten Teilnahme am Wochenmarkt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einzureichen. Hiervon aus-

genommen sind Tageszulassungen.

(4) Tageszulassungen können auch kurzfristig erfolgen. Dies entscheidet Vorort der Marktmeister unter Beachtung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Anbieter unter allen Bewerbern nach sachgerechten Grundsätzen aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotenen Warengruppen und die regelmäßige Teilnahmen am Wochenmarkt. Das Auswahlverfahren wird unter Berücksichtigung des Artikel 12 Abs. 1-3 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) durchgeführt.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Aus sachlichen Gründen kann nach Absprache mit dem Marktbesicker ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Aufbau und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt sind Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge und Verkaufsanhänger (Verkaufseinrichtungen) der Marktbesicker zugelassen.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein.

(3) Das Parken von Kraftfahrzeugen, anderen Fahrzeugen und Anhängern auf der Fläche des Wochenmarktes ist an den Markttagen 1 Stunde vor und nach den in § 2 dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten untersagt. Kraftfahrzeuge der Marktbesicker, die als Verkaufsstände dienen, können nach Absprache mit dem Marktmeister auf der Marktfläche verbleiben.

(4) Die Anfuhr der Marktwaren und Geräte, sowie der Aufbau der Verkaufseinrichtungen dürfen erst am Markttag ab 5 Uhr beginnen.

(5) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen oder aufzubauen, dass der öffentliche Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen nicht behindert wird. Die an die Marktfläche angrenzenden Straßeneinmündungen sind so freizuhalten, dass ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt.

(6) Die Marktbesicker müssen alle Verkaufseinrichtungen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes von der Marktfläche entfernt haben.

§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rotenburg (Wümme) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Marktbesicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu verwenden, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke montiert werden. Diese kontrollieren den Stromverbrauch und kassieren die Kosten für Montage und den Stromverbrauch. Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu unterbrechen.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.
- (6) Die Anbieter haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Art von Werbung sind nur gestattet, als diese mit dem jeweiligen Anbieter in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) Alle Rettungsgassen, Gänge und Durchfahrten zum Marktplatz und den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht blockiert werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Marktbesicker und Marktbesucherinnen und Marktbesucher müssen beim Betreten des Marktplatzes während der in § 8 Abs. 3 genannten Zeiten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme) beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Handelsklassengesetzes, des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen, des Lebensmittel-

Hygiene-, Bau- und Gaststättenrechtes und des Jugendschutzgesetz bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Durch die Marktbeschicker, Marktbesucherinnen und Marktbesucher und durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen darf kein Rechtsgut Dritter gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, die geeignet sind, die Wochenmarktbesucher und die Bewohner/Besucher der angrenzenden Gebäude zu stören;
3. Werbemittel oder Propaganda jeglicher Art zu verteilen oder zu betreiben, davon ausgenommen sind Werbemittel die den Wochenmarkt betreffen;
4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
5. auf den Wochenmärkten Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
6. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

(5) Den Marktbeschickern ist untersagt vor dem Ende des Wochenmarktes Ihre Waren zu verpacken oder Ihre Verkaufseinrichtungen abzubauen oder fahrbereit zu machen.

§ 10 Reinhaltung der Plätze und Lagerung von Verpackungen

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Die Marktbeschicker müssen ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Während der Öffnungszeit innerhalb der Standplätze anfallender Abfall und Kehricht ist während der gesamten Öffnungszeit in geeigneten Behältern aufzubewahren.

(4) Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Papier, Kunststofflocken, Stroh und Holzwolle sind so zu lagern, dass das Gesamtbild des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Nach Marktschluss ist Abfall und Unrat vom Marktbeschicker mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besenrein) zu verlassen.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahr-

lässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Verkaufseinrichtungen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb der Marktfläche abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung oder gegen Gesetze ergeben.

(4) Die Marktbeschicker haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

§ 12 Standgelder und Nebenkosten

Für die die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) nach der Marktgebührensatzung Standgelder. Andere Nebenkosten werden mit Dritten abgerechnet.

§ 13 Werbemaßnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Marktbeschicker wirken gemeinsam darauf hin, dass das Ansehen des Wochenmarktes gefördert wird. Die Kosten für Werbung werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) getragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 10 Abs. 5 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschrift dieser Satzung verstößt:

- a) § 3, zugelassene Waren und Dienstleistungen
- b) § 5, Zulassung von Anbietern
- c) § 7 Satz 4, Anbieten und Verkauf von Waren nur auf dem zugewiesenen Standplatz
- d) § 8 Abs. 2, 4, 5 u. 6 den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen
- e) § 9, Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- f) § 10, Verhalten auf dem Wochenmarkt
- g) § 11, Reinhaltung der Marktplätze

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014
Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Bürgermeister